

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESKANZLERAMT
Sektion V – Verfassungsdienst
z.H. Herrn Sektionsleiter Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unser Zeichen 3201/07/RZ

Sachbearbeiter Knotek/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-305

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 24. September 2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahrensgesetz- und Zustellrechts-
änderungsgesetz 2007)**

(GZ.: BKA-600.127/0011-V/A/1/2007)

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Lienbacher!

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahrensgesetz- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007) und teilt wie folgt mit:

Grundsätzlich darf die Verwendung der Bürgerkarte zu keiner Verschlechterung und Verkomplizierung des elektronischen Behördenverkehrs führen. Eine lückenlose Verwendung der Bürgerkarte im Behördenverkehr für Bürger - insbesondere für berufsmäßige Parteienvertreter im Massenverfahren - ist auf Grund technischer und organisatorischer Voraussetzungen nicht möglich und praxisfremd. Technische Hindernisse sind beispielsweise bei vorhandenen Serverumgebungen zu erwarten, bei denen Bürgerkartenlesegeräte nicht betrieben werden können. Aus organisatorischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass in der Praxis Daten durch beauftragte Mitarbeiter abgefragt und übermittelt werden müssen, die nicht über Bürgerkarten

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

verfügen oder ,selbst bei Vorhandensein von Bürgerkarten, damit keine Vertretungshandlungen gesetzt werden können.

Die KWT plädiert für eine Beibehaltung der bisherigen Finanz Online – Lösung, die durch die einfache, praktische Handhabung, die Möglichkeit der einfachen Stellvertretung, die Verwendung von Massenverfahren (Server-Server Kommunikation) und die geringen technischen Voraussetzungen ohne spezielle Hardware oder Software hohe Akzeptanz genießt.

Zu folgenden Paragrafen werden aus diesen Gründen Änderungen vorgeschlagen:

§ 5 ZustG

Es sollte klargestellt werden, dass gewisse „Selbstverständlichkeiten“ gesetzlich verankert bleiben. Das gilt für die ausdrückliche Erwähnung des Zustellmangels bei Zustellung an einer nicht in § 4 ZustG alt erwähnten Adresse gemäß § 7 Abs 2 ZustG, aber auch hinsichtlich § 10 ZustG, in dem die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten nur mehr allgemein für das Verfahren, nicht aber für das „sie betreffende“ Verfahren erfolgen soll.

§ 21 ZustG

Der Abschaffung eines zweiten Zustellversuches ist zuzustimmen, jedenfalls ist aber zumindest die Übermittlung einer zweiten Hinterlegungsanzeige zu fordern, da Hinterlegungsanzeigen auf Grund ihrer Erscheinung leicht in Verlust geraten können.

§ 35 Z 4 ZustG

Die Verkürzung der Zustellfrist von einer Woche auf drei Werktage entspricht nicht der Praxis, da es jedermann verpflichten würde, seinen E-Mailverkehr innerhalb von drei Werktagen zu lesen. Sollte ein Dokument gelesen werden, tritt die Zustellung ohnehin mit der Kenntnis des Dokumentes ein. Daher sollte die bestehende Frist nicht verkürzt werden.

§ 37a ZustG

Die ausschließliche Verwendung der Bürgerkarte im Behördenverkehr mit der Finanzverwaltung, der für die Wirtschaftstreuhänder und seine Mitarbeiter eine alltägliche Notwendigkeit darstellt, würde auf Grund der technischen und organisatorischen Änderungen in einer Form erschwert und kompliziert werden, dass eine praktische Verwendung nicht mehr möglich wäre.

Technische Hindernisse sind beispielsweise Serverumgebungen, bei denen Bürgerkartenlesegeräte nicht betrieben werden können. Organisatorische Hindernisse ergeben sich aus dem Umstand, dass in der Praxis Daten häufig durch beauftragte Mitarbeiter angefragt und übermittelt werden, die nicht über Bürgerkarten verfügen oder, selbst bei Vorliegen von Bürgerkarten, diese nicht mit einer Vertretungsvollmacht ausstattbar wären. (§ 5 Z.2 SigG). Dies würde bedeuten, dass der berufsmäßige Parteienvertreter nur mehr persönlich Abfragen

durchführen könnte, was in der Realität (bis zu 15 Mitarbeitern je berufsmäßigen Parteienvertreter) nicht der Praxis und der wirtschaftlichen Realität entsprechen würde.

Durch die Verpflichtung zur Verwendung einer Bürgerkarte in Finanz-Online würde die Verwendungsmöglichkeit in Wirtschaftstreuhandbetrieben vermutlich gravierend beeinträchtigt werden.

Zur Aufrechterhaltung des sehr erfolgreichen elektronischen Behördenverkehrs, insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung, regt die Kammer der Wirtschaftstrehänder daher an, dass die Identität des Empfängers sowie die Echtheit der Übertragung auch durch andere geeignete Verfahren ermöglicht wird.

Insbesondere wollen wir in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des BMF zum § 37a ZustG vom 7.9.2007 des Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 verweisen, die die Probleme des Gesetzesentwurfes auch verdeutlicht.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder dem Präsidium des Nationalrates per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ing. Dr. Axel Kutschera
(Stellvertretender Vorsitzender
des Fachsenats für Datenverarbeitung)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Ing. Mag. Dr. Axel Kutschera
Mag. Reinhard Rudolf Mayrhofer
Mag. Michael Mutz
Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer